

9. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

09.11.2015 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 27.10.2015

- Bekanntmachung -

zur 9. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 09.11.2015 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2015142/4
2.6	Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige	2015140/4
2.7	Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2015141/4
2.8	Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2015126/4
2.9	Satzung über die Festlegung der Schulbezirke	2015143/5
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe W i t t m a n n
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015126/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.8
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015126/4
	Az.:	erstellt am: 18.09.2015

Betreff

Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	11.11.2015	
7	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
8	01.12.2015: Hauptausschuss		
9	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:
Wassergesetz LSA; KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Durch Änderungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben sich für die Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer Änderungen für die gemeindlichen Gewässerumlagesatzungen. Die wesentlichste Neuregelung, die zum 1.1.2015 umgesetzt werden muss, betrifft den Erschwernisbeitrag für die Gewässerunterhaltung auf der Umlageebene Gemeinde-Grundstückseigentümer (§ 56 Abs. 1 WG LSA). Am Umlagemodus auf der Ebene der Unterhaltungsverbände zu den Gemeinden ändert sich dagegen nichts. Hier muss der ermittelte Erschwernisbeitrag noch immer entsprechend der Einwohnerzahl in den Gemeinden erhoben werden (§ 55 Abs. 3 WG LSA).

Bislang wurde der Erschwernisbeitrag einwohnerbezogen erhoben. Diese Regelung hat der Gesetzgeber geändert und einen flächenbezogenen Erschwernisbeitrag eingeführt. Dieser Erschwernisbeitrag ist von allen Grundstückseigentümern zu zahlen, deren Flächen nicht Grundsteuer A-pflichtig sind.

Somit ergibt sich bei der Umlage auf die Grundstückseigentümer neben dem einheitlichen Flächenbeitrag für alle Flächen des Gemeindegebietes, ein zweiter Flächenbeitrag, der nur auf die nicht Grundsteuer A-pflichtigen Flächen verteilt wird.

Mit dieser Regelung ändert sich lediglich der Verteilungsmaßstab der Unterhaltungserchwernis im Rahmen der Umlageerhebung der Gemeinden. Im Gegensatz zum vorherigen Einwohnermaßstab führt er zur Entlastung der Wohnbauflächen, weil die einwohnerlosen Industrie- und Gewerbestandteile nunmehr berücksichtigt werden. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung des Erschwernisbeitrages, der aus den versiegelten Flächen entsteht.

Für das Erhebungsjahr 2015 wurden durch Steuerabteilung und Umweltamt der Stadt Köthen alle Flächen ermittelt, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Diese wurden flächengenau den beiden Unterhaltungsverbänden zugeordnet und daraus der Erschwernisbeitrag je Hektar berechnet.

Für das Veranlagungsjahr 2015 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“:

Flächenbeitrag - 8,06 €/ha

Erschwernisbeitrag - 22,36 €/ha

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

Flächenbeitrag: - 9,23 €/ha

Erschwernisbeitrag - 1,99 €/ha

Die starke Abweichung im Erschwernisbeitrag zwischen beiden Verbänden erklärt sich aus dem unterschiedlichen Anteil an Verkehrs- und Siedlungsflächen in den Verbandsgebieten, sowie den Einwohnerzahlen.

Im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“ sind nur 10 % der Fläche den Verkehrs- und Siedlungsflächen zuzuordnen, während im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ der Anteil bei 16 % liegt. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl, so dass der hohe Beitragssatz im UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ (Stadtgebiet Köthen; OT Dohndorf, Löbnitz, Wülknitz, Arensdorf, Baasdorf und Teile Merziens) durch die dichte Besiedelung zustande kommt. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Da von der bisherigen Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer bereits die 3. Änderungssatzung vorliegt, hat sich die Verwaltung entschlossen, eine Neufassung für 2015 zu erstellen. Die zu beschließende Satzung orientiert sich an der aktuellen Orientierungssatzung des MLU. Sie wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.



Satzung.pdf



Übersicht Beiträge.pdf



Beispiel.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015140/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.6
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015140/4
	Az.:	erstellt am: 13.10.2015

Betreff

Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Absatz 1 und Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz
Ministerialblatt LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.06.2014 wurden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene neu festgelegt und müssen angepasst werden.



Entschädigungssatzung 2015.pdf



Entschädigungssatzung alt.pdf



Berechnung Entschädigungssatzung.pdf



Runderlass vom 30.06.2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015141/4

Dezernat:	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015141/4
	Az.:	erstellt am: 14.10.2015

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) lt. Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 die Erhöhung der Steuersätze für das Halten eines oder mehrerer Hunde im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen. Zudem soll eine Ermäßigung für Bezieher von entsprechenden Sozialleistungen nur noch um 25 % des vollen Steuersatzes gewährt werden.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Aus Anlass der oben genannten Änderungen wurde die Satzung seitens des Fachamtes auch einer generellen Prüfung unterzogen. Hierbei wurden weitere Tatbestände festgestellt, welche entsprechend der Darstellung in der Synopse ebenso einer Änderung bedürfen.

Dies betrifft in erster Linie die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten im Hundesteuerrecht sowie Vorschriften zum An- und Abmelde bzw. Besteuerungsverfahren bei Steuervergünstigungen.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Hundesteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Satzung in der bis dato. geltenden Fassung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Hundesteuersatzung.pdf



Hundesteuersatzung 2016 Synopse.pdf



Hundesteuersatzung Anlage 2.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015142/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015142/4
	Az.:	erstellt am: 15.10.2015

Betreff

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund von Wahleinsprüchen seit dem 15.06.2015 keinen ernannten Oberbürgermeisters. Zwar handelt es sich bei einer Wahlanfechtung um einen besonderen Umstand. Ein längerer Ausfall des Hauptverwaltungsbeamten ist aber auch aus anderen Gründen denkbar.

Derzeit ist auf der Grundlage des bisherigen § 8 der Hauptsatzung ein allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Bei Vertretungsperioden, die sich über mehrere Monate erstrecken, ist davon auszugehen, dass auch der Vertreter urlaubsbedingt oder durch Krankheit ausfällt. Für diesen Fall besteht gegenwärtig keine allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

Selbst in solchen Situationen bleibt die Verwaltung weitgehend handlungsfähig, weil eine Vielzahl einzelner Befugnisse auf die Fachämter übertragen sind. Auch der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt gemäß § 73 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) möglich. Gleichwohl ist in solchen Situationen die Vertretung nur lückenhaft sichergestellt, weil es sich um eine punktuelle und nicht um eine allgemeine Vertretung handelt. Wichtige Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben, können nicht wahrgenommen werden, wenn sowohl der Oberbürgermeisters als auch sein allgemeiner Vertreter verhindert sind. Beispielhaft seien hier die Pflichten aus § 65 KVG LSA, insbesondere die Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Vertretung (bspw. die Ausfertigung von Satzungen), die Unterrichtung der Vertretung und die Eilbefugnisse sowie aus § 66 KVG LSA die Leitungs- und Vorgesetztenfunktion genannt.

2. Änderung der Hauptsatzung

Um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch unter solchen ungewöhnlichen Umständen bestmöglich sicherzustellen, bietet es sich an, künftig nicht nur einen Vertreter sondern stattdessen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter zu wählen. Rechtsgrundlage der allgemeinen Vertretung ist § 67 Abs. 1 KVG LSA:

§ 67. Allgemeine Vertretung. (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

§ 67 Abs. 1 KVG LSA erwähnt zwar nur die Wahl eines Vertreters. Dies bedeutet aber lediglich, dass (mindestens) ein Vertreter gewählt werden muss. Auf die Wahl eines Vertreters kann also nicht verzichtet werden. Diese Vorschrift regelt jedoch nicht zugleich eine Obergrenze, so dass nur ein Vertreter gewählt werden dürfte. Dies ergibt sich aus § 67 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Danach ist es durchaus möglich, dass eine Gemeinde mehrere allgemeine Vertreter hat.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung des § 8 der Hauptsatzung. Dieser hat bislang folgende Fassung:

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

Um einen 2. Vertreter wählen zu können, soll § 8 Hauptsatzung folgende Fassung erhalten:

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. Das Vorschlagsrecht hat der Oberbürgermeister.

Satz 1 entspricht bis auf die Bezeichnung als 1. Vertreter der bisherigen Regelung. Satz 2 ermöglicht es nun dem Stadtrat, nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung einen 2. Vertreter zu wählen. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht (Kann-Regelung). Die Reihenfolge der Vertreter ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung als 1. Vertreter und 2. Vertreter als auch aus dem Wortlaut des Satzes 2. Denn danach wird der 2. Vertreter für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters gewählt. Nur wenn der Oberbürgermeister und sein 1. Vertreter verhindert sind, hat der 2. Vertreter die Funktion des allgemeinen Vertreters wahrzunehmen. Satz 3 beinhaltet wie bisher das Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters, das jetzt sowohl für den 1. Vertreter als auch für den 2. Vertreter gilt.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§

10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015143/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.9
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015143/5
	Az.:	erstellt am: 15.10.2015

Betreff

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	05.11.2015: Sozial- und Kulturausschuss	05.11.2015	
5	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
6	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
7	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
8	01.12.2015: Hauptausschuss		
9	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1
- SchulG LSA § 41 Abs. 1

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. § 41 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung am 22.02.2013 legt die Stadt Köthen (Anhalt) für Schulen in ihrer Trägerschaft mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest.

Eine geltende Satzung über Schulbezirke für Schulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) war bis zum Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes nicht notwendig. Hier war ein Beschluss des Stadtrates ausreichend.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Schulträger von vier Grundschulen, die Naumannschule, die Kastanienschule, die Ratkeschule und die Regenbogenschule. Die Schulstandorte sind über das Stadtgebiet verteilt. In den letzten fünf Jahren haben sich die einzelnen Stadtgebiete stark verändert. Durch Abriss und Neuerschließung haben sich die Strukturen in den Schulbezirken gewandelt.

Am deutlichsten sind die Schulbezirke Ratkeschule und Regenbogenschule betroffen. Im Bereich Ratkeschule wurden zwei neue Wohngebiete mit Siedlungscharakter entwickelt. Hier wurden vorrangig Einfamilienhäuser gebaut. Das hatte zur Folge, dass offensichtlich vorrangig junge Familien in dieses Wohngebiet gezogen sind und damit in diesem Schulbezirk ein starker Zulauf zu verzeichnen ist. Für den Hort Ratkeschule musste mehr Mals für den Hortbetrieb die Betriebserlaubnis erhöht werden, auf Grund der zunehmenden Schülerzahlen. Für den Schulbetrieb und den Hortbetrieb stehen keine separaten Räume zur Verfügung. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. In dieser Schule befinden sich alle Räume in einer Doppelnutzung. Morgens für den Unterricht und ab 13.20 Uhr für den Hort. Das führte dazu, dass in Bezug auf die Betriebserlaubnis für den Hort durch den Landkreis nur noch eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 15/16 erteilt wurde. Nach Ablauf dieser Ausnahmegenehmigung wird eine erneute Ausnahme zur Betriebserlaubnis nicht genehmigungsfähig sein. Die Alternative zum Verändern der Schulbezirke, ist ein Erweiterungsbau für den Hortbereich. Aus haushaltsrechtlicher Sicht indiskutabel, da über alle vier Standorte gedacht, Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit dieser Maßgabe mussten die vier Schulbezirke überdacht werden, um die Ratkeschule langfristig zu entlasten.

In der Regenbogenschule stellt sich die Situation völlig anders dar. Hier ist ein stetiger Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen. Ursache dessen, ist der Abriss von Wohneinheiten über einen längeren Zeitraum in der Rüsternbreite. Um die vier Grundschulen effektiv zu nutzen, wurden die Schulbezirke überarbeitet und neu strukturiert. Ausgangspunkt war hierbei auch die Betrachtung der Lage der Ortsteile und deren bisherige Zuordnung. Ziel war auch, die Schulwege so kurz wie möglich zu halten. Mit der Änderung der Schulbezirke verändern sich die künftigen Schülerzahlen in den vier Grundschulen. Als Anlage 1 wurden die Schülerzahlen für die nächsten fünf Jahre dargestellt, die eingeschult werden. Die Übersicht zeigt die Schülerzahlen einmal, wenn die Schulbezirke unverändert bleiben würden. Gegenübergestellt wurden die künftigen Schülerzahlen nach Änderung der Schulbezirke. Hier wird langfristig die Ratkeschule entlastet. In den anderen Grundschulen kann entsprechend ihrer Kapazität gearbeitet werden.

In den Anlagen 2 und 3 wurde jeweils eine Übersicht über die bisherigen Schulbezirke und über die künftigen Schulbezirke im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Schüler aus der Stadt Südliches Anhalt mit den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf dargestellt. Auf Grund einer Vereinbarung werden die Kinder aus dem Südlichen Anhalt in die Kastanienschule eingeschult.

Als Anlage 4 wurden die Schulbezirke mit ihrer bisherigen Straßenzuordnung dargestellt und die Neuordnung in Anlage 5 vorgenommen. In der Anlage 7 ist die Darstellung der zukünftigen Zuordnung der Straßen zu den Schulbezirken im gesamten Stadtgebiet Köthen dargestellt.

Der Schulbezirk Regenbogenschule hat sich vergrößert. Die Regenbogenschule ist die Grundschule mit der größten Kapazität. Hier wurden ein Teil der Straßenzüge aus der Ratkeschule und Naumannschule zugeordnet. Zurzeit sind in der Regenbogenschule 150 Kinder eingeschult.

Der Schulbezirk Ratkeschule wurde verkleinert und etwas verschoben. Die Ratkeschule ist von der Kapazität die kleinste Grundschule mit der derzeit größten Schülerzahl von zurzeit 245 Kindern.

Der Schulbezirk Naumannschule ist von der Anzahl der Schüler in etwa gleich geblieben, jedoch von der Straßenzuordnung hat sich der Schulbezirk verschoben. Hier sind in diesem Schuljahr 197 Kinder eingeschult. Das entspricht in etwa der Kapazität.

Der Schulbezirk Kastanienschulen hat sich von seiner Struktur am meisten verändert. Jedoch die künftigen Schülerzahlen nicht. Hier sind naheliegende Ortsteile zugeordnet worden und Straßenzüge verschoben worden. Die Schule besuchen in diesem Schuljahr 130 Kinder. Die Kapazität gibt hier noch etwas Freiraum.

Ab dem Schuljahr 2016/ 17 werden die vier Grundschulen 2-3 zügig gefahren, d. h. es werden mindestens 2, maximal 3 Klassen pro Jahrgang gebildet.

Die Grundschulen im Stadtgebiet Köthen sind alle innerhalb von 45 Minuten Geh- und Fahrzeit in eine Richtung zu erreichen, was laut Schulentwicklungsplanung des Landkreises Anhalt – Bitterfeld als zumutbar gilt.

Abschließend sei zu bemerken, dass dem Schulträger eine Zustimmung des Landesschulamtes Sachsen – Anhalt zur Änderung der Schulbezirke der Stadt Köthen (Anhalt) und zur Vereinbarung zwischen der Stadt Südliches Anhalt und der Stadt Köthen (Anhalt) zur Beschulung der Schüler aus den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf in der Kastanienschule vorliegt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, der Beschlussempfehlung zu folgen.



Anlage 1 - Änderung Schulbezirke.pdf



Anlage 6 - Schulbezirkssatzung.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 4.pdf



Anlage 5.pdf



Anlage 7.pdf

Tagesordnung der 9. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf am 09.11.2015

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2015142/4
2.6	Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige	2015140/4
2.7	Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2015141/4
2.8	Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"	2015126/4
2.9	Satzung über die Festlegung der Schulbezirke	2015143/5
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015142/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015142/4
	Az.:	erstellt am: 15.10.2015

Betreff

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund von Wahleinsprüchen seit dem 15.06.2015 keinen ernannten Oberbürgermeisters. Zwar handelt es sich bei einer Wahlanfechtung um einen besonderen Umstand. Ein längerer Ausfall des Hauptverwaltungsbeamten ist aber auch aus anderen Gründen denkbar.

Derzeit ist auf der Grundlage des bisherigen § 8 der Hauptsatzung ein allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Bei Vertretungsperioden, die sich über mehrere Monate erstrecken, ist davon auszugehen, dass auch der Vertreter urlaubsbedingt oder durch Krankheit ausfällt. Für diesen Fall besteht gegenwärtig keine allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

Selbst in solchen Situationen bleibt die Verwaltung weitgehend handlungsfähig, weil eine Vielzahl einzelner Befugnisse auf die Fachämter übertragen sind. Auch der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt gemäß § 73 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) möglich. Gleichwohl ist in solchen Situationen die Vertretung nur lückenhaft sichergestellt, weil es sich um eine punktuelle und nicht um eine allgemeine Vertretung handelt. Wichtige Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben, können nicht wahrgenommen werden, wenn sowohl der Oberbürgermeisters als auch sein allgemeiner Vertreter verhindert sind. Beispielhaft seien hier die Pflichten aus § 65 KVG LSA, insbesondere die Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Vertretung (bspw. die Ausfertigung von Satzungen), die Unterrichtung der Vertretung und die Eilbefugnisse sowie aus § 66 KVG LSA die Leitungs- und Vorgesetztenfunktion genannt.

2. Änderung der Hauptsatzung

Um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch unter solchen ungewöhnlichen Umständen bestmöglich sicherzustellen, bietet es sich an, künftig nicht nur einen Vertreter sondern stattdessen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter zu wählen. Rechtsgrundlage der allgemeinen Vertretung ist § 67 Abs. 1 KVG LSA:

§ 67. Allgemeine Vertretung. (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

§ 67 Abs. 1 KVG LSA erwähnt zwar nur die Wahl eines Vertreters. Dies bedeutet aber lediglich, dass (mindestens) ein Vertreter gewählt werden muss. Auf die Wahl eines Vertreters kann also nicht verzichtet werden. Diese Vorschrift regelt jedoch nicht zugleich eine Obergrenze, so dass nur ein Vertreter gewählt werden dürfte. Dies ergibt sich aus § 67 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Danach ist es durchaus möglich, dass eine Gemeinde mehrere allgemeine Vertreter hat.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung des § 8 der Hauptsatzung. Dieser hat bislang folgende Fassung:

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

Um einen 2. Vertreter wählen zu können, soll § 8 Hauptsatzung folgende Fassung erhalten:

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. Das Vorschlagsrecht hat der Oberbürgermeister.

Satz 1 entspricht bis auf die Bezeichnung als 1. Vertreter der bisherigen Regelung. Satz 2 ermöglicht es nun dem Stadtrat, nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung einen 2. Vertreter zu wählen. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht (Kann-Regelung). Die Reihenfolge der Vertreter ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung als 1. Vertreter und 2. Vertreter als auch aus dem Wortlaut des Satzes 2. Denn danach wird der 2. Vertreter für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters gewählt. Nur wenn der Oberbürgermeister und sein 1. Vertreter verhindert sind, hat der 2. Vertreter die Funktion des allgemeinen Vertreters wahrzunehmen. Satz 3 beinhaltet wie bisher das Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters, das jetzt sowohl für den 1. Vertreter als auch für den 2. Vertreter gilt.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§

10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1.pdf

2.6

Neufassung der Entschädigungssatzung
für ehrenamtlich Tätige

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015140/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.6
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015140/4
	Az.:	erstellt am: 13.10.2015

Betreff

Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Absatz 1 und Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz
Ministerialblatt LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.06.2014 wurden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene neu festgelegt und müssen angepasst werden.



Entschädigungssatzung 2015.pdf



Entschädigungssatzung alt.pdf



Berechnung Entschädigungssatzung.pdf



Runderlass vom 30.06.2014.pdf

2.7

Neufassung der Hundesteuersatzung der
Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015141/4

Dezernat:	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015141/4
	Az.:	erstellt am: 14.10.2015

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) lt. Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 die Erhöhung der Steuersätze für das Halten eines oder mehrerer Hunde im Stadtgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen. Zudem soll eine Ermäßigung für Bezieher von entsprechenden Sozialleistungen nur noch um 25 % des vollen Steuersatzes gewährt werden.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Aus Anlass der oben genannten Änderungen wurde die Satzung seitens des Fachamtes auch einer generellen Prüfung unterzogen. Hierbei wurden weitere Tatbestände festgestellt, welche entsprechend der Darstellung in der Synopse ebenso einer Änderung bedürfen.

Dies betrifft in erster Linie die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten im Hundesteuerrecht sowie Vorschriften zum An- und Abmelde bzw. Besteuerungsverfahren bei Steuervergünstigungen.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Hundesteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Satzung in der bis dato. geltenden Fassung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Hundesteuersatzung.pdf



Hundesteuersatzung 2016 Synopse.pdf



Hundesteuersatzung Anlage 2.pdf

2.8

Neufassung der Satzung der Stadt
Köthen (Anhalt) zur Umlage der
Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände "Westliche
Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015126/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.8
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015126/4
	Az.:	erstellt am: 18.09.2015

Betreff

Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
6	11.11.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	11.11.2015	
7	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
8	01.12.2015: Hauptausschuss		
9	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:
Wassergesetz LSA; KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Durch Änderungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben sich für die Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer Änderungen für die gemeindlichen Gewässerumlagesatzungen. Die wesentlichste Neuregelung, die zum 1.1.2015 umgesetzt werden muss, betrifft den Erschwernisbeitrag für die Gewässerunterhaltung auf der Umlageebene Gemeinde-Grundstückseigentümer (§ 56 Abs. 1 WG LSA). Am Umlagemodus auf der Ebene der Unterhaltungsverbände zu den Gemeinden ändert sich dagegen nichts. Hier muss der ermittelte Erschwernisbeitrag noch immer entsprechend der Einwohnerzahl in den Gemeinden erhoben werden (§ 55 Abs. 3 WG LSA).

Bislang wurde der Erschwernisbeitrag einwohnerbezogen erhoben. Diese Regelung hat der Gesetzgeber geändert und einen flächenbezogenen Erschwernisbeitrag eingeführt. Dieser Erschwernisbeitrag ist von allen Grundstückseigentümern zu zahlen, deren Flächen nicht Grundsteuer A-pflichtig sind.

Somit ergibt sich bei der Umlage auf die Grundstückseigentümer neben dem einheitlichen Flächenbeitrag für alle Flächen des Gemeindegebietes, ein zweiter Flächenbeitrag, der nur auf die nicht Grundsteuer A-pflichtigen Flächen verteilt wird.

Mit dieser Regelung ändert sich lediglich der Verteilungsmaßstab der Unterhaltungserschwerne im Rahmen der Umlageerhebung der Gemeinden. Im Gegensatz zum vorherigen Einwohnermaßstab führt er zur Entlastung der Wohnbauflächen, weil die einwohnerlosen Industrie- und Gewerbegrundstücke nunmehr berücksichtigt werden. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung des Erschwernisbeitrages, der aus den versiegelten Flächen entsteht.

Für das Erhebungsjahr 2015 wurden durch Steuerabteilung und Umweltamt der Stadt Köthen alle Flächen ermittelt, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Diese wurden flächengenau den beiden Unterhaltungsverbänden zugeordnet und daraus der Erschwernisbeitrag je Hektar berechnet.

Für das Veranlagungsjahr 2015 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“:

Flächenbeitrag - 8,06 €/ha

Erschwernisbeitrag - 22,36 €/ha

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

Flächenbeitrag: - 9,23 €/ha

Erschwernisbeitrag - 1,99 €/ha

Die starke Abweichung im Erschwernisbeitrag zwischen beiden Verbänden erklärt sich aus dem unterschiedlichen Anteil an Verkehrs- und Siedlungsflächen in den Verbandsgebieten, sowie den Einwohnerzahlen.

Im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“ sind nur 10 % der Fläche den Verkehrs- und Siedlungsflächen zuzuordnen, während im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ der Anteil bei 16 % liegt. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl, so dass der hohe Beitragssatz im UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ (Stadtgebiet Köthen; OT Dohndorf, Löbnitz, Wülknitz, Arensdorf, Baasdorf und Teile Merziens) durch die dichte Besiedelung zustande kommt. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Da von der bisherigen Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer bereits die 3. Änderungssatzung vorliegt, hat sich die Verwaltung entschlossen, eine Neufassung für 2015 zu erstellen. Die zu beschließende Satzung orientiert sich an der aktuellen Orientierungssatzung des MLU. Sie wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.



Satzung.pdf



Übersicht Beiträge.pdf



Beispiel.pdf

2.9

Satzung über die Festlegung der
Schulbezirke

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015143/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 09.11.2015 TOP: 2.9
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015143/5
	Az.:	erstellt am: 15.10.2015

Betreff

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	05.11.2015: Sozial- und Kulturausschuss	05.11.2015	
5	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
6	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien	10.11.2015	
7	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	11.11.2015	
8	01.12.2015: Hauptausschuss		
9	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1
- SchulG LSA § 41 Abs. 1

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. § 41 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung am 22.02.2013 legt die Stadt Köthen (Anhalt) für Schulen in ihrer Trägerschaft mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest.

Eine geltende Satzung über Schulbezirke für Schulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) war bis zum Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes nicht notwendig. Hier war ein Beschluss des Stadtrates ausreichend.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Schulträger von vier Grundschulen, die Naumannschule, die Kastanienschule, die Ratkeschule und die Regenbogenschule. Die Schulstandorte sind über das Stadtgebiet verteilt. In den letzten fünf Jahren haben sich die einzelnen Stadtgebiete stark verändert. Durch Abriss und Neuerschließung haben sich die Strukturen in den Schulbezirken gewandelt.

Am deutlichsten sind die Schulbezirke Ratkeschule und Regenbogenschule betroffen. Im Bereich Ratkeschule wurden zwei neue Wohngebiete mit Siedlungscharakter entwickelt. Hier wurden vorrangig Einfamilienhäuser gebaut. Das hatte zur Folge, dass offensichtlich vorrangig junge Familien in dieses Wohngebiet gezogen sind und damit in diesem Schulbezirk ein starker Zulauf zu verzeichnen ist. Für den Hort Ratkeschule musste mehr Mals für den Hortbetrieb die Betriebserlaubnis erhöht werden, auf Grund der zunehmenden Schülerzahlen. Für den Schulbetrieb und den Hortbetrieb stehen keine separaten Räume zur Verfügung. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. In dieser Schule befinden sich alle Räume in einer Doppelnutzung. Morgens für den Unterricht und ab 13.20 Uhr für den Hort. Das führte dazu, dass in Bezug auf die Betriebserlaubnis für den Hort durch den Landkreis nur noch eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 15/16 erteilt wurde. Nach Ablauf dieser Ausnahmegenehmigung wird eine erneute Ausnahme zur Betriebserlaubnis nicht genehmigungsfähig sein. Die Alternative zum Verändern der Schulbezirke, ist ein Erweiterungsbau für den Hortbereich. Aus haushaltsrechtlicher Sicht indiskutabel, da über alle vier Standorte gedacht, Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit dieser Maßgabe mussten die vier Schulbezirke überdacht werden, um die Ratkeschule langfristig zu entlasten.

In der Regenbogenschule stellt sich die Situation völlig anders dar. Hier ist ein stetiger Rückgang der Schülerzahlen zu verzeichnen. Ursache dessen, ist der Abriss von Wohneinheiten über einen längeren Zeitraum in der Rüsternbreite. Um die vier Grundschulen effektiv zu nutzen, wurden die Schulbezirke überarbeitet und neu strukturiert. Ausgangspunkt war hierbei auch die Betrachtung der Lage der Ortsteile und deren bisherige Zuordnung. Ziel war auch, die Schulwege so kurz wie möglich zu halten. Mit der Änderung der Schulbezirke verändern sich die künftigen Schülerzahlen in den vier Grundschulen. Als Anlage 1 wurden die Schülerzahlen für die nächsten fünf Jahre dargestellt, die eingeschult werden. Die Übersicht zeigt die Schülerzahlen einmal, wenn die Schulbezirke unverändert bleiben würden. Gegenübergestellt wurden die künftigen Schülerzahlen nach Änderung der Schulbezirke. Hier wird langfristig die Ratkeschule entlastet. In den anderen Grundschulen kann entsprechend ihrer Kapazität gearbeitet werden.

In den Anlagen 2 und 3 wurde jeweils eine Übersicht über die bisherigen Schulbezirke und über die künftigen Schulbezirke im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Schüler aus der Stadt Südliches Anhalt mit den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf dargestellt. Auf Grund einer Vereinbarung werden die Kinder aus dem Südlichen Anhalt in die Kastanienschule eingeschult.

Als Anlage 4 wurden die Schulbezirke mit ihrer bisherigen Straßenzuordnung dargestellt und die Neuordnung in Anlage 5 vorgenommen. In der Anlage 7 ist die Darstellung der zukünftigen Zuordnung der Straßen zu den Schulbezirken im gesamten Stadtgebiet Köthen dargestellt.

Der Schulbezirk Regenbogenschule hat sich vergrößert. Die Regenbogenschule ist die Grundschule mit der größten Kapazität. Hier wurden ein Teil der Straßenzüge aus der Ratkeschule und Naumannschule zugeordnet. Zurzeit sind in der Regenbogenschule 150 Kinder eingeschult.

Der Schulbezirk Ratkeschule wurde verkleinert und etwas verschoben. Die Ratkeschule ist von der Kapazität die kleinste Grundschule mit der derzeit größten Schülerzahl von zurzeit 245 Kindern.

Der Schulbezirk Naumannschule ist von der Anzahl der Schüler in etwa gleich geblieben, jedoch von der Straßenzuordnung hat sich der Schulbezirk verschoben. Hier sind in diesem Schuljahr 197 Kinder eingeschult. Das entspricht in etwa der Kapazität.

Der Schulbezirk Kastanienschulen hat sich von seiner Struktur am meisten verändert. Jedoch die künftigen Schülerzahlen nicht. Hier sind naheliegende Ortsteile zugeordnet worden und Straßenzüge verschoben worden. Die Schule besuchen in diesem Schuljahr 130 Kinder. Die Kapazität gibt hier noch etwas Freiraum.

Ab dem Schuljahr 2016/ 17 werden die vier Grundschulen 2-3 zügig gefahren, d. h. es werden mindestens 2, maximal 3 Klassen pro Jahrgang gebildet.

Die Grundschulen im Stadtgebiet Köthen sind alle innerhalb von 45 Minuten Geh- und Fahrzeit in eine Richtung zu erreichen, was laut Schulentwicklungsplanung des Landkreises Anhalt – Bitterfeld als zumutbar gilt.

Abschließend sei zu bemerken, dass dem Schulträger eine Zustimmung des Landesschulamtes Sachsen – Anhalt zur Änderung der Schulbezirke der Stadt Köthen (Anhalt) und zur Vereinbarung zwischen der Stadt Südliches Anhalt und der Stadt Köthen (Anhalt) zur Beschulung der Schüler aus den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf in der Kastanienschule vorliegt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, der Beschlussempfehlung zu folgen.



Anlage 1 - Änderung Schulbezirke.pdf



Anlage 6 - Schulbezirkssatzung.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 4.pdf



Anlage 5.pdf



Anlage 7.pdf